Stadt Wipperfürth
Der Bürgermeister **F/2009/047**

I - Ordnung und Soziales

Ortsdurchfahrt Beschränkung für Schwerlastverkehr; Anfrage des Ratsherrn Frank Mederlet / SPD-Fraktion, vom 11.06.2009

Gremium	Status	Datum	Beschlussqualität
Stadtrat	Ö	23.06.2009	Kenntnisnahme

Antwort:

Der Sachverhalt ist nicht neu und wurde von der Verwaltung bereits 2008/Anfang 2009 auf Grund einer Bitte des Bürgervereins Thier geprüft. Aus dieser Prüfung heraus können die Frage wie folgt beantwortet werden:

1. Keine. Denn in Abstimmung mit der Kreispolizeibehörde Gummersbach wurde festgestellt, dass es auf Grund der Straßenverkehrsordnung (StVO) nicht möglich ist, eine Beschränkung für den Schwerlastverkehr in der Ortschaft Thier anzuordnen. Der Streckenbereich ist als öffentliche Straße gewidmet und dient dem Allgemeingebrauch. Gemäß § 39 Abs. 1 StVO dürfen von der Straßenverkehrsbehörde angesichts der allen Verkehrsteilnehmern obliegenden Verpflichtung, die allgemeinen und besonderen Verhaltensvorschriften der StVO eigenverantwortlich zu beachten, örtliche Anordnungen durch Verkehrszeichen nur dort getroffen werden, wo dies aufgrund der **besonderen Umstände zwingend** geboten ist. Besondere oder zwingende Umstände lassen sich beispielsweise durch mehrere gleichartige Unfallsituationen oder durch andere besondere Gefahrenlagen (bauliche Belastbarkeiten der Fahrbahn etc.) ableiten. Derartige Umstände liegen in der Ortschaft Thier jedoch nicht vor. Insbesondere eine Tonnagenbeschränkung, die meist aus statischen Gründen der Fahrbahn auf das zulässige Gesamtgewicht der Fahrzeuge abzielt, ist mit einer Ausnahme von einzelnen Nutzergruppen (z.B. ÖPNV, Müllfahrzeuge) nicht vereinbar. Eine Einschränkung für den Schwerlastverkehr ohne entsprechende rechtssichere Begründungen wäre eine sachfremde Entscheidung der Anordnungsbehörde.

   Im Übrigen ist der Schwerlastverkehr durch Thier als Durchgangsverkehr verhältnismäßig gering.

2. Nein. Bereits heute ist im Verlauf der Johann-Wilhelm-Roth-Straße eine Geschwindigkeitsbeschränkung „30 km/h“ angeordnet. Grund für diese Anordnung waren sowohl der an der Johann-Wilhelm-Roth-Straße liegende kath. Kindergarten als auch die zwischenzeitlich geschlossene Grundschule Thier. Ein Zusammenhang der Geschwindigkeitsbegrenzung mit dem Schwerlastverkehr, der die Ortschaft Thier frequentiert, besteht nicht. Wie unter Pkt. 1 dargelegt, ist eine weitergehende Einschränkung für den Schwerlastverkehr mit Ausnahmen für bestimmte Nutzer nicht möglich.

3. Die Stadt Wipperfürth ist mit den im Rahmen der Anerkennung als mittlere kreisangehörige Stadt vom Oberbergischen Kreis übernommenen Aufgaben Anordnungsbehörde im Sinne der StVO. Vor einer konkreten Anordnung erfolgt eine Abstimmung mit der Polizei und dem jeweiligen Straßenbaulastträger.